

Satzung des Förderverein des Städtischen Gymnasiums Riesa e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Städtischen Gymnasiums Riesa“ mit dem Zusatz „e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 12322 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 01589 Riesa, Joseph-Haydn-Straße 4.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Jugend- und Traditionspflege insbesondere für das Städtische Gymnasium Riesa (nachfolgend Schule genannt).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, durch eigene Durchführung oder organisatorische und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen, Projekten, und Schulfesten sowie der Schaffung eines breiten Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich, Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke, Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, Auszeichnungen von herausragenden Leistungen in schulischen, sportlichen und sozialen Bereichen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) darf nur für solche Tätigkeiten gezahlt werden, die dem Vereinszweck dienen, nebenberuflich erfolgen und nicht mehr als 1/3 eines vergleichbaren Vollzeitberufes in Anspruch nehmen. Neben der Ehrenamtspauschale haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in dieser Vorschrift gegebenen Rahmens erfolgen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person,
2. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich,
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in seiner Höhe vom Mitglied selbst festgelegt.
Er beträgt jedoch mindestens 12 € pro Jahr.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin 30.09. jährlich eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Weitere Tagungsordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die

Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beschlussfassung:

1. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
2. Die Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und der Beisitzer/innen
3. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer/innen und der Beisitzer/innen
4. Die Jahresberichte, die Rechnungsberichte des/der Schatzmeister/in und der Kassenprüfer/innen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Beisitzer sein dürfen. Den Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf satzungsgemäße Verwendung und die Prüfung auf ordnungsgemäße Kassenführung. Sie berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, Schriftführer/in.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung bis zu 10 von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer zur Seite gestellt werden.
Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und in jeweiligen Funktionen der Beisitzer frei.
Die Beisitzer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
Stimmberechtigt sind sie nicht.
4. Der Vorstand kommt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11
Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und von der/dem Vorsitzende(n/m) und Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 12
Auflösung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Städtischen Gymnasiums Riesa, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler des Städtischen Gymnasiums Riesa zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung am 30.03.2015.

Riesa, 30.03.2015

